

Vorlage Nr.: V1811/17  
Datum: 6. September 2017

## Informationsvorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat		öffentlich	zur Information

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

### **Gegenstand:**

Muster-Gesellschaftsvertrag für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden

### **Information:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt den Muster-Gesellschaftsvertrag für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden gemäß Anlage zur Kenntnis.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/Jährlich:

Laufender Aufwand/Jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Begründung:**

Die Vorlage dient der Information des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden zur Anpassung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden an die Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie den Muster-Gesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Dresden. Zur Anpassung der Gesellschaftsverträge der einzelnen Beteiligungsunternehmen werden dem Stadtrat jeweils separate Vorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt (V1812/17 bis V1823/17).

**1. Anpassung der Gesellschaftsverträge an die SächsGemO**

Mit der Novellierung der SächsGemO ist die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen, an denen der Landeshauptstadt Dresden allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht, bis spätestens 31. Dezember 2017 an die Vorschriften gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO anzupassen (§ 130 a Absatz 2 SächsGemO). Bei einer geringeren Beteiligung besteht eine entsprechende Hinwirkungspflicht (§ 96 a Absatz 2 SächsGemO).

Die Anpassung der **Gesellschaftsverträge der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften** der Landeshauptstadt Dresden an die gesetzlichen Neuregelungen bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 130 a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 102 Absatz 1 SächsGemO).

Für folgende Unternehmen (mit satzungsändernder Mehrheit der Landeshauptstadt Dresden) wurden daher gesonderte Vorlagen zur Änderung der Gesellschaftsverträge erstellt:

<b>Vorlagen-Nr.</b>	<b>Unternehmen</b>	<b>Anteil LHD</b>
V1812/17	Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden (Cultus)	100 %
V1813/17	Dresden Marketing GmbH (DMG)	100 %
V1814/17	Messe Dresden GmbH (Messe)	100 %
V1815/17	STESAD GmbH (STESAD)	100 %
V1816/17	Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG (KID KG)	100 %
V1817/17	Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH	100 %
V1818/17	Societätstheater GmbH Dresden (Socie)	100 %
V1819/17	Verkehrsmuseum Dresden gGmbH (VMD)	100 %
V1820/17	Zoo Dresden GmbH (Zoo)	100 %
V1821/17	NanoelektronikZentrumDresden GmbH (Nano)	93,07 %
<b>Vorlagen-Nr.</b>	<b>Unternehmen</b>	<b>Anteil LHD</b>
V1822/17	Dresdner Bäder GmbH	1,96 % (über TWD 98,04 %)
V1823/17	Technische Werke Dresden GmbH (TWD)	100 %

Die Gesellschaftsverträge der o. g. Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Dresden beinhalten bereits überwiegend die Regelungen gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO.

Mit der Novellierung wurden folgende Bestimmungen neu aufgenommen, die in allen Gesellschaftsverträgen zu ergänzen bzw. anzupassen sind:

- Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden zur Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen (§ 96 a Absatz 1 **Nr. 1** SächsGemO).  
Über die Vorschrift des neuen § 96 a Abs. 1 **Nr. 13** SächsGemO gilt dieses Zustimmungserfordernis für sämtliche Beteiligungsebenen und damit über die bisherige Regelung hinaus nicht mehr nur für mittelbare Beteiligungen der ersten Stufe.
- Stimmberechtigung der Landeshauptstadt Dresden auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung (§ 96 a Absatz 1 **Nr. 3** SächsGemO).  
Die Regelung verhindert, dass der kommunale Gesellschafter bei Rechtsgeschäften ihm selbst gegenüber gemäß § 47 Absatz 4 GmbHG vom Stimmrecht ausgeschlossen ist und gewährleistet in den Unternehmen einen angemessenen Einfluss der Gemeinde.
- Wirtschafts- und Finanzplan nach der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO).  
Die Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG, außer Kraft gesetzt) sind neu in § 95 a SächsGemO und der SächsEigBVO enthalten. Die Gesellschaftsverträge bedürfen daher einer Anpassung an die Begrifflichkeiten der SächsEigBVO (§ 96 a Absatz 1 **Nr. 5** SächsGemO). Wie bisher auch, ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.  
Die Geschäftsführung stellt den Wirtschafts- und Finanzplan auf, der nach Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung verabschiedet wird. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der (Gesellschafterin) Landeshauptstadt Dresden über die Entwicklung der Gesellschaft im Vergleich zu den Planvorgaben.

In den Gesellschaftsverträgen der Cultus, DMG, Messe, STESAD, Socie, Zoo, Nano und TWD ist die Übergabe der erforderlichen Unterlagen für die Aufstellung des Gesamtabchlusses an die Landeshauptstadt Dresden neu aufzunehmen (§ 96 a Absatz 1 **Nr. 10** SächsGemO).

Im Gesellschaftsvertrag der STESAD ist die wesentliche Veränderung des Unternehmens (§ 96 a Absatz 1 **Nr. 2 a** SächsGemO) und bei der TWD die wesentliche Abweichung des Wirtschafts- bzw. Finanzplanes (§ 96 a Absatz 1 **Nr. 6** SächsGemO) unternehmensspezifisch zu konkretisieren.

## **2. Muster-Gesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Dresden**

Die Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Dresden sind derzeit teilweise unterschiedlich strukturiert. Zur Standardisierung wurde ein Muster-Gesellschaftsvertrag erarbeitet (Anlage).

Mit dem vorliegenden Muster werden eine einheitliche Struktur und Mindestinhalte eines Gesellschaftsvertrages für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit einem fakultativen Aufsichtsrat bzw. ohne einen Aufsichtsrat festgelegt, die unternehmensspezifisch anzupassen sind (u. a. Gesellschaftszweck, Höhe Stammkapital, Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder).

Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

- Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens, Stammkapital, Geschäftsjahr,
- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft,
- Aufsichtsrat (Zusammensetzung und Amtsdauer, Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung, Aufgaben, Vergütung),
- Gesellschafterversammlung (Einberufung und Beschlussfassung, Zuständigkeiten),
- Wirtschaftsplanung und Jahresabschluss.

Bei der Cultus, Socie, VMD und Zoo sind ergänzend noch Anpassungen aufgrund der Gemeinnützigkeit der Einrichtungen vorzunehmen (Vorlagen V1812/17, V1818/17 bis V1820/17).

Der Gesellschaftsvertrag der KID KG beinhaltet besondere Regelungen aufgrund der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (Vorlage V1816/17). Bei der Nano sind förderrechtliche Bestimmungen aufzunehmen (Vorlage V1821/17).

Der TWD werden als Konzernspitze des TWD-Konzerns alle Beschäftigten von Konzernunternehmen zugerechnet. Dies sind deutlich mehr als 2.000 Beschäftigte (durchschnittlich 5.499 Beschäftigte im Jahr 2016). Daher sind im Gesellschaftsvertrag Regelungen gemäß Mitbestimmungsgesetz zu berücksichtigen (Vorlage V1823/17).

Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Strukturierung der bestehenden Gesellschaftsverträge ist eine Synopse mit Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen wenig übersichtlich bzw. verständlich. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind vorstehend allgemein erläutert.

Daher wird den Vorlagen zur Änderung der Gesellschaftsverträge der einzelnen Beteiligungunternehmen (Vorlagen V1812/17 bis V1823/17) diese Informationsvorlage zum Muster-Gesellschaftsvertrag vorangestellt.

Der standardisierte Gesellschaftsvertrag der Anlage war bereits Grundlage für die städtische Wohnungsbaugesellschaft Verwaltungs GmbH sowie GmbH & Co. KG.

### **3. Gesellschaftsverträge der mittelbaren Beteiligungsgesellschaften**

Die Anforderungen aus dem Gemeindefinanzierungsrecht erstrecken sich gemäß dem neuen § 96 a Absatz 1 Nr. 13 SächsGemO auf alle Beteiligungsebenen. Hierdurch sind die Vorgaben für die Gesellschaftsverträge in allen Beteiligungsebenen umzusetzen, soweit jeweils eine kommunale satzungsändernde Mehrheit besteht. Bislang war die Anpassung der Gesellschaftsverträge an die SächsGemO auf die unmittelbaren Beteiligungen und erste mittelbare Beteiligungsebene beschränkt (§ 96 Absatz 2 Nr. 9 SächsGemO a. F.).

Dies hat zur Folge, dass die Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der TWD allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht, ebenfalls an die gesetzlichen Neuregelungen anzupassen sind.

Bei einer geringeren Beteiligung besteht eine Hinwirkungspflicht gemäß § 96 a Absatz 2 SächsGemO. Die Vertragsanpassungen bei den mittelbaren Beteiligungen sind nicht genehmigungspflichtig, es besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 102 Absatz 3 SächsGemO).

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage          Muster-Gesellschaftsvertrag

Dirk Hilbert